52.

456

Verein

zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas.

Einwanderer-Vertrag.

Zwischen dem unterzeichneten Agent als Bevollmächtigten des Vereins, einerseits, und dem Christ. Eisenbach andererseits, ist nachstehender Vertrag abgeschlossen: aus Nassau

§. 1.

Der Verein schenkt dem Chr. Eisenbach hierdurch Einhundertsechzig Acres von seinen in der County Travis in Texas belegenen, durch Congreß-Beschluß d. d. Washington den 1. September 1843 bewilligten Ländereien, als unbeschränktes Eigenthum, und erfolgt die Anweisung dieser Grundfläche, sobald deren Vermessung durch die texanische Regierung vorgenommen und die dem Chr. Eisenbach pro rata zur Last fallenden deßfallsigen Kosten berichtiget sein werden. Der betreffende Rechtstitel wird ihm jedoch gleich bei seiner Ankunft in Texas durch die Colonial-Direction des Vereins übergeben, und dieser, nach Ablauf von drei Jahren, gegen eine wirkliche Erwerbsurkunde des texanischen Gouvernements ausgetauscht.

§. 2.

Außerdem erhält der Chr. Eisenbach gleich bei seiner Ankunft in der neu zu gründenden Niederlassung 10 Acres Landes (17 Morgen) als unbeschränktes Eigenthum zur sofortigen Benutzung überwiesen, in dem Falle, daß ihm nicht sogleich die statutenmäßig zugesicherte Quote Landes überwiesen werden könnte; ohne daß diese Donation seine Ansprüche an die §. 1. gemachte Schenkung in irgend einer Weise schmälern soll; vielmehr erhält er diese als Geschenk, um sofort eine Erndte machen zu können.

§. 3.

Der Chr. Eisenbach nimmt diese Schenkungen für sich, seine Familie, Erben und Rechtsinhaber in bester

Form Rechtens an, und benutzt die ihm zu überweisenden Grundstücke ungefährdet aller im Eigenthum liegenden Rechte, darf dieselben aber vor Ablauf von drei Jahren nach der Besitzergreifung nicht verkaufen, ist vielmehr verpflichtet, in diesem Zeitraume darauf ein Haus zu erbauen, 15 Acres im Ganzen zu kultiviren und nach landesüblicher Sitte einzufriedigen, wornach derselbe den in §. 1. erwähnten direkten Besitztitel von der texanischen Regierung erhält. Sollte derselbe aber dennoch vor Ablauf dieser Frist die ihm überwiesenen Grundstücke verlassen, so fallen dieselben, nebst den darauf befindlichen Gebäuden, dem Verein anheim, ohne daß der frühere Besitzer wegen etwaiger Meliorationen einen Anspruch auf Entschädigung zu machen berechtigt ist.

§. 4.

Sollte der Chr. Eisenach vor Ablauf dieser drei Jahre sterben, so gehen dessen Rechte und Verpflichtungen auf seine Familie oder nächsten Erben in Texas, nach Ablauf dieser Frist aber, und nachdem er die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt, auch auf dessen Erben in Europa über, insofern keine Erbnehmer in Texas vorhanden sein sollten.

§. 5.

Die betreffenden Landesvermessungskosten fallen, wie §. 1. besagt, dem Chr. Eisenach zur Last und haften für diese sowohl, als für etwa von dem Vereine erhaltenen Vorschüsse die dem Contrahenten geschenkten Ländereien und dessen Gebäude als Pfand, bis zur gänzlichen Tilgung.

§. 6.

Der Verein übernimmt den Transport und den Unterhalt vom Tage der Einschiffung bis nach ~~New Braunfels~~ Galveston gegen ~~acht und neunzig~~ 120 Gulden und ein Dollar Hospitalgeld per Kopf. Es wird dieses Hospitalgeld jedoch im Abrechnungsbüchelchen des Contrahenten besonders bemerkt und nur mit dem Vorbehalte quittirt, daß, falls die mit Vereinsschiffen in Galveston ankommenden Einwanderer von dieser Abgabe befreit bleiben sollten, dasselbe ihm bei seiner Ankunft in der Colonie wieder zu gute gerechnet werden solle.

§. 7.

Nachdem die Ankunft in der Niederlassung erfolgt und dem Contrahenten 10 Acres Landes überwiesen worden, hat derselbe durchaus keine Ansprüche auf Unterhaltung Seitens des Vereins, sondern es können ihm die Provisionen und andere Gegenstände aus den Magazinen der Colonie nur gegen Zahlung verabfolgt werden. — Sollte derselbe aber alsdann die erforderlichen Mittel nicht mehr besitzen, so wird die Colonial-

Direction so viele Arbeit ihm anweisen, daß er durch deren Ertrag in den Stand gesetzt wird, sich die nöthigen Existenzmittel zu verschaffen.

§. 8.

Der Verein übernimmt den Contrahenten Chr. Eisenbach

vom siebenten Tage an, nach seiner Ankunft am Einschiffungsorte, d. h. von dem in seinem Aufnahmeschein enthaltenen Datum gerechnet, auf seine Kosten unterhalten zu lassen, dagegen ist das Pfandgeld verfallen und kann nicht reclamirt werden, wenn derselbe nicht an dem bestimmten Termine zur Einschiffung eintreffen sollte.

§. 9.

Sobald das Schiff den Hafen verlassen, hat der Verein für die Dauer der Seereise keine Verantwortlichkeit; es können auch keinerlei Ansprüche wegen erlittener Unfälle oder deren Folgen an ihn gestellt, und überhaupt nur die in diesem Vertrage angeführten gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen geltend gemacht werden.

§. 10.

Diesen in duplo auf guten Glauben ausgefertigten und von beiden Theilen unterschriebenen Vertrag versprechen die Contrahenten pünktlich zu erfüllen, gleichzeitig aber auch nur die in demselben enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen, und verzichten deßhalb auf alle Einreden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

Antwerpen den 16 Sept. 1846.

Der bevollmächtigte Agent. Der Auswanderer.

Gustav Metz. Christian Eisenbach.

456A

No 282 160 ab

Christian Eisenbach.